



## **Ein neuer Ansatz in der Antisemitismusbekämpfung**

---

*Angelika Günzel*

- Die Bekämpfung des Antisemitismus sollte als Staatsaufgabe in das Grundgesetz aufgenommen und so besonders geschützt werden.
- Bei der Antisemitismusbekämpfung kommt es besonders auf die Kontrolle und die Einwirkung auf die Gesetzesanwendung an. Deshalb sollte auf Verfassungsebene das neue Amt des Beauftragten für Antisemitismusbekämpfung des Bundestages geschaffen werden.
- Das Amt des Bundestagsbeauftragten sollte das Amt des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung ersetzen.
- Mit der Einsetzung durch den Bundestag gewinnt der Beauftragte eine stärkere demokratische Legitimation und wechselt von einer intern beratenden und koordinierenden Rolle in der Regierung in diejenige einer parlamentarischen Kontrolle der Exekutive.
- Das Amt sollte analog zur Funktion des Wehrbeauftragten des Bundestages nach Artikel 45d Grundgesetz und dem Wehrbeauftragtengesetz ausgestaltet werden.

## Inhaltsverzeichnis

I. Dauerhafte Herausforderung .....	2
II. Besondere Qualität des Antisemitismus .....	3
III. Vorbild: Wehrbeauftragter des Bundestages .....	3
IV. Ausgestaltung des Amtes .....	4
Die Autorin .....	9

### I. Dauerhafte Herausforderung

Antisemitismus stellt eine dauerhafte Herausforderung des Staates dar. Dies zeigen die entsprechenden Berichte der Unabhängigen Expertenkreise Antisemitismus von 2011 und 2017.<sup>1</sup> Ferner sei insbesondere auf die Bundestagsbeschlüsse zum Antisemitismus von 2018, 2019 und vom 7. November 2024 verwiesen.<sup>2</sup> Die Zahlen antisemitischer Vorfälle steigen seit Jahren. Ein besonderer Anstieg ist mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Verschwörungsmythen zu verzeichnen. Seit dem Pogrom vom 7. Oktober 2023 in Israel hat sich die offizielle Zahl der Straftaten fast verdoppelt, wobei ein großer Teil der Vorfälle nicht mehr zur Anzeige gebracht wird. Über letzteres geben die jüdischen Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) Auskunft, die diese sowie Vorfälle unterhalb der Strafbarkeit dokumentieren.<sup>3</sup>

Seit 2018 sind in Deutschland eine Fülle von Antisemitismusbeauftragten in den Ländern sowie – auf Aufforderung des Bundestages – auch ein Antisemitismusbeauftragter der Bundesregierung ernannt worden.<sup>4</sup> Die Funktionen wurden, wie für Regierungsbeauftragte typisch, aufgrund eines politischen Interesses eingesetzt und verfügen regelmäßig nur über geringe Kompetenzen.<sup>5</sup> Die Auswirkungen dieser Ämter auf die Rechtspraxis und die Situation der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland sind unterschiedlich und bleiben insgesamt hinter den Erwartungen zurück.

Die Wirkung der Antisemitismusbeauftragten bleibt hinter den Erwartungen zurück.

Die Praxis zeigt, dass ein wesentliches Problem bei der Antisemitismusbekämpfung nicht im Fehlen von Gesetzen und Staatszielbestimmungen, sondern – wie dies der jüdische Rechtsanwalt Dr. Aron Barth bereits 1920 festgestellt hat – im mangelnden Gesetzesvollzug besteht.<sup>6</sup> Es kommt also entscheidend auf den Vollzug der Gesetze an, wobei es nicht nur um den Vollzug durch die Exekutive, sondern auch durch die Judikative geht.<sup>7</sup>

Deshalb sollte das Amt des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung durch das des Antisemitismusbeauftragten des Bundestages ersetzt und nach dem Vorbild des Wehrbeauftragten des Bundestages ausgestaltet und verfassungsrechtlich verankert werden, um auf die tatsächliche Bekämpfung des Antisemitismus umfassend Einfluss nehmen zu können.

## II. Besondere Qualität des Antisemitismus

Die Hervorhebung gegenüber anderen Beauftragten des Bundestages durch eine Verankerung des Antisemitismusbeauftragten in der Verfassung rechtfertigt sich damit, dass es sich bei dem Phänomen des Antisemitismus um einen Generalangriff auf die Grundfesten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt.<sup>8</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen des NPD-Parteiverbotsverfahrens 2017 festgestellt, dass Antisemitismus sowohl mit der Menschenwürde des Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als auch mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Artikel 18; 21 Absatz 2, 3 GG u. a. unvereinbar ist. Es schreibt: „Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht (...). Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstößen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“<sup>9</sup> In der Wunsiedel-Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Grundgesetz einen Gegenentwurf zum Nationalsozialismus darstellt und deshalb die Meinungsfreiheit des Artikel 5 Absatz 1 GG durch diese Abkehr vom Nationalsozialismus beschränkt wird.<sup>10</sup> 2017 hat es den Antisemitismus als ein zentrales Element des Nationalsozialismus qualifiziert.<sup>11</sup> Die Verpflichtung zur Antisemitismusbekämpfung folgt damit bereits aus diesen Normen.

Antisemitismus hat einen zutiefst antidemokratischen, antirationalen und aufklärungsfeindlichen Charakter. Es handelt sich damit bei dem vorgeschlagenen Antisemitismusbeauftragten nicht um den herausgehobenen Schutz vor einer einzelnen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sondern um ein Instrument der wehrhaften Demokratie.<sup>12</sup> Dementsprechend ist in der Wissenschaft vorgeschlagen worden, für den Antisemitismusbeauftragten des Bundes die Befugnis „zur Warnung vor Bestrebungen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen“,<sup>13</sup> zu normieren.

Der Antisemitismusbeauftragte ist nicht Werkzeug gegen eine besondere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sondern ganz grundsätzlich für die wehrhafte Demokratie.

## III. Vorbild: Wehrbeauftragter des Bundestages

Als Vorbild für das neu zu schaffende Amt sollte der Wehrbeauftragte des Bundestages nach Artikel 45b GG dienen.

### 1. Übertragbarkeit der Funktionen des Wehrbeauftragten

Nach dieser Vorschrift hat der Wehrbeauftragte zwei Aufgaben: den Schutz der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten (sog. Funktion eines Ombudsmanns) und die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte.<sup>14</sup>

Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle ist beim Antisemitismusbeauftragten die Antisemitismusbekämpfung. Die Funktion des Ombudsmanns als „weitgehend unabhängige Vertrauensperson, die zum Schutze der Rechte des Individuums (...) eine umfassende Aufsicht über fast sämtliche Behörden und Beamten ausübt (...)\“<sup>15</sup>, ist auch hier erforderlich, da der Staat zum Schutz der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 2 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich verpflichtet ist. Damit folgt die Einrichtung einer Ombudsfunction für Opfer von Antisemitismus bereits aus dem Auftrag der Antisemitismusbekämpfung.

## 2. Einsetzung durch den Bundestag

Die Einsetzung durch den Bundestag verleiht dem jeweiligen Beauftragten ein besonderes Maß an demokratischer Legitimation. Der Antisemitismusbeauftragte würde damit von einer intern beratenden und koordinierenden Rolle in diejenige einer parlamentarischen Kontrolle insbesondere der Exekutive wechseln. Die Kontrollrechte gewährleisten, dass Empfehlungen und Ratschläge mehr Gehör finden. Die Anknüpfung an den Bundestag ermöglicht außerdem eine stärkere und direkte Einwirkung auf das Parlament und seine Gesetzgebung.

## 3. Verfassungsrechtliche Verankerung

Trotz der weiten Verbreitung des Instituts des Beauftragten ist nur der Wehrbeauftragte grundgesetzlich normiert.<sup>16</sup> Die Funktion muss folglich unabhängig vom Willen des jeweiligen Bundestages und der amtierenden Bundesregierung bestehen. Es handelt sich damit um ein dauerhaftes Kontrollinstrument des Bundestages gegenüber der Bundesregierung, das nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Wege einer Verfassungsänderung abgeschafft werden kann.

Mit einer verfassungsrechtlichen Verankerung wird die Antisemitismusbekämpfung zur Daueraufgabe der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene. Es macht sie zur Daueraufgabe des Parlaments, etabliert sie als eine zwingende parlamentarische Kontrollaufgabe insbesondere gegenüber der Exekutive und damit indirekt auch als Daueraufgabe der Exekutive.<sup>17</sup>

Abgesehen davon geht mit der Verbriefung eigener Rechte im Grundgesetz die Befugnis des Antisemitismusbeauftragten einher, eine mögliche Verletzung seiner Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen.<sup>18</sup> Dies verleiht seiner Stimme bereits im politischen Alltag mehr Gewicht.

Die Vorschrift über einen Antisemitismusbeauftragten des Bundestages könnte wie folgt lauten:

***Beauftragter für Antisemitismusbekämpfung, Art. 45e GG***

*Zur Bekämpfung von Antisemitismus und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Beauftragter für Antisemitismusbekämpfung des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

## IV. Ausgestaltung des Amtes

Für die Ausgestaltung des Amtes sollten im Wesentlichen die Regelungen des Wehrbeauftragtengesetzes übernommen werden. Die Position sollte das Amt des „Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus“ ersetzen; für zwei Beauftragte auf Bundesebene ist an dieser Stelle kein Bedarf zu erkennen.

Das neue Amt wäre ein dauerhaftes Kontrollinstrument des Bundestages gegenüber der Bundesregierung, das nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit als Verfassungsänderung abgeschafft werden kann.

### 1. Rechtsstellung

Der Antisemitismusbeauftragte sollte mit absoluter Mehrheit durch den Bundestag gewählt werden.<sup>19</sup> Der jüdischen Gemeinschaft, vertreten durch den Zentralrat der Juden in Deutschland, sollte ein Vorschlags- sowie ein Anhörungsrecht zukommen; eine Ernennung gegen den Willen des Zentralrats sollte vermieden werden.<sup>20</sup> Der Antisemitismusbeauftragte

Es wird kein zusätzliches Amt geschaffen.

sollte unabhängig und im Wesentlichen weisungsfrei agieren. Die Amtszeit sollte fünf Jahre betragen und damit über eine Legislaturperiode hinausreichen und so die Unabhängigkeit zusätzlich absichern.<sup>21</sup>

## 2. Zuständigkeit

### a) Antisemitismusbekämpfung: Parlamentarische Kontrolle und Ombudsfunction

Gemäß der vorgeschlagenen Grundgesetznorm soll der Beauftragte des Bundestages für die Bekämpfung des Antisemitismus zuständig sein und die kontinuierliche parlamentarische Kontrolle der Arbeit insbesondere der Exekutive sicherstellen.

Entsprechend des gemeinsamen Verständnisses von Bundestag und Bundesregierung, wie es auch in der Resolution des Bundestages vom 7. November 2024 zum Ausdruck kommt, ist bei der Grundgesetznorm sowie bei dem flankierenden Parlamentsgesetz der weite Antisemitismusbegriff der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zugrunde zu legen und auch der israelbezogene Antisemitismus einzubeziehen.

Dabei sollte die Antisemitismusbekämpfung die Bildung über jüdische Themen umfassen, um zu gewährleisten, dass Antisemitismus als solcher erkannt wird. Kernthemen wären hier auch die Geschichte des Zionismus und die Geschichte des Staates Israel.<sup>22</sup>

Abgesehen davon umfasst die Antisemitismusbekämpfung, wie dargelegt, auch die Ombudsfunction für die Betroffenen antisemitischer Vorfälle.

### b) Keine Zuständigkeit für „jüdisches Leben“

Die derzeit beim Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung bestehende Zuständigkeit „für jüdisches Leben in Deutschland“ sollte entfallen, da sie das Profil des Bundestagsbeauftragten schwächen würde. Antisemitismus ist an sich abzulehnen und zu bekämpfen, unabhängig davon, ob die jüdische Gemeinschaft einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft leistet. Außerdem ist die Förderung jüdischen Lebens im Wesentlichen dem Bereich der Religion, Kultur und Bildung zuzuordnen und liegt damit in der Zuständigkeit der Länder. Eine solche Zusatzaufgabe könnte nicht nur den Eindruck erwecken, dass eine gesellschaftliche Gruppe allgemein in besonderer Weise gefördert würde; sie würde zudem die personellen und sachlichen Ressourcen für die Antisemitismusbekämpfung verringern.

Antisemitismusbekämpfung ist wichtig, unabhängig vom Mehrwert jüdischen Lebens für die Gesellschaft.

## 3. Aufgaben und Befugnisse

### a) Kontrollfunktion

Die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kontrollrechte des Antisemitismusbeauftragten des Bundestages umfassen das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht, das Recht, von den zuständigen Bundesbehörden statistische Berichte z. B. über die Ausübung der Strafrechtspflege anzufordern, und das Recht zur Einzelberichterstattung an den Bundestag. Ferner sollte der Antisemitismusbeauftragte die Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichts sowie auf Weisung des Bundestages die Pflicht zur Prüfung bestimmter Vorgänge haben; mit der Berichterstattung könnten Empfehlungen verbunden werden. Für die Ausübung seiner Tätigkeit bedarf der Antisemitismusbeauftragte außerdem des Rechts auf Amtshilfe der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden.<sup>23</sup>

Mit diesen Mitteln wäre eine permanente Kontrolle im Alltag möglich. Wie das Beispiel des Wehrbeauftragten und des Bundesministeriums der Verteidigung zeigen, werden Jahresberichte gelesen und die Praxis ggf. erläutert bzw. geändert. Ferner wäre mit der Berichterstattung ein Rederecht im Bundestag verbunden. Dies hätte eine erhöhte Wahrnehmung der Antisemitismusbekämpfung zur Folge; der Bundestag würde sich jedes Jahr mindestens einmal intensiv mit Antisemitismus auseinandersetzen.<sup>24</sup>

Angesichts der jahrelangen Kritik am Gesetzesvollzug bei der Antisemitismusbekämpfung sollte dem Antisemitismusbeauftragten, wie dem Bundesdatenschutzbeauftragten, ferner die Pflicht zur Kontrolle der Umsetzung von Gesetzen zur Antisemitismusbekämpfung übertragen werden.<sup>25</sup>

Als Hilfsorgan des Bundestages würde der neue Antisemitismusbeauftragte insbesondere die Umsetzung der Resolutionen des Bundestages sowie der Berichte des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus überprüfen. In Bezug auf die Resolution vom 7. November 2024 beträfe dies z. B. die Implementierung der IHRA-Antisemitismusdefinition mit ihrem Verständnis von israelbezogenem Antisemitismus und den Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre an deutschen Hochschulen insbesondere auch für jüdische und israelische Dozenten und Studierende. Dabei wäre ein besonderes Augenmerk auf den konsequenten Strafrechtsvollzug zu legen und die Kritikpunkte aus einer Sachverständigenanhörung im Bundestag vom Januar 2024 aufzuarbeiten.<sup>26</sup> Im Bereich der juristischen Berufe wäre nachzuhalten, inwiefern eine Auseinandersetzung mit allen heutigen Formen des Antisemitismus in die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Richter sowie in die Kerncurricula der Juristenausbildung der Länder gemäß der Änderung von § 5a Absatz 2 Deutsches Richtergesetz im Jahr 2022 integriert worden ist.

### **b) Ombudsfunction; Initiierung von Straf- und Gerichtsverfahren**

Im Rahmen der Ombudsfunction sollte der Antisemitismusbeauftragte gesetzlich als Beschwerdeinstanz für Opfer antisemitischer Vorfälle ausgestaltet werden. Er sollte das Recht zur Prüfung haben, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf antisemitische Vorfälle schließen lassen.<sup>27</sup>

Ferner sollte er berechtigt sein, die Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren anzuregen und über den anschließenden weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet zu werden. Bei diesen Verfahren sollte er ein Anwesenheitsrecht während der Gerichtsverhandlungen besitzen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, und ein Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang haben wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde. Entsprechendes wäre auch für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, erforderlich; hier sollte der Antisemitismusbeauftragte das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter haben.<sup>28</sup>

Der Einblick in den Fortgang angestoßener Ermittlungsverfahren sowie die Beteiligung an entsprechenden Gerichtsverfahren würde es dem Antisemitismusbeauftragten auch ermöglichen, die Gründe für die Defizite beim Vollzug des Strafrechts zu analysieren. Außerdem könnte er hierbei den Vertreter bzw. die Vertreterin des Bundesinteresses am Bundesverwaltungsgericht sowie die Vertretenden des öffentlichen Interesses an den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten auf der Landesebene für Fragen des Antisemitismus sensibilisieren.<sup>29</sup>

Das Amt entfaltet  
durch seine exekutive  
Kontrollfähigkeiten  
neue Effektivität.

### **c) Besondere Funktionen**

Analog zum Antisemitismusbeauftragten des Saarlandes sollte der Antisemitismusbeauftragte des Bundestages darüber hinaus an Gesetzgebungsverfahren und an der Vorbereitung von Bundestagsbeschlüssen beteiligt werden.<sup>30</sup>

Wie der derzeitige Beauftragte der Bundesregierung sollte der Bundestagsbeauftragte nach dem Antisemitismusbeauftragtengesetz für die ständige Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus, die sich aus den Antisemitismusbeauftragten des Bundes und der Länder zusammensetzt, zuständig sein. Dies ermöglicht ihm die Einwirkung auf die Länder und damit u. a. auf die wichtigen Fragen des Gesetzesvollzugs. Des Weiteren sollte er als Ansprechpartner für Antisemitismusbekämpfung auf EU- und UN-Ebene zur Verfügung stehen.<sup>31</sup>

Der besondere Bedarf an Aufklärung und Sensibilisierung erfordert es schließlich auch, die Aufgabe der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit gesetzlich zu verankern.

## **4. Organisation**

Die Geschäftsstelle des Antisemitismusbeauftragten sollte im Bundestag angesiedelt sein und im Haushaltsplan mit Personal- und Sachmitteln in entsprechender Höhe ausgestattet werden.<sup>32</sup> Der Bundestagsbeauftragte sollte, wie der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung, zusätzlich durch einen Beratungskreis unterstützt werden, der sich aus jüdischen und nichtjüdischen Expertinnen und Experten zusammensetzt.<sup>33</sup> Um eine Fremdzuschreibung z. B. in Bezug auf jüdische Symbole zu verhindern, wäre es wünschenswert, dass in dem gesetzlich vorzusehenden Beratungskreis die jüdischen Experten und Expertinnen nach Berliner Vorbild die Mehrheit bilden. In jedem Fall sollte ein Mitglied des Gremiums durch den Zentralrat der Juden in Deutschland entsendet werden.

*Das Manuskript des Textes war im Februar 2025 abgeschlossen.*

- 
- 1 Vgl. BT-Drs. 17/7700; 18/11970.
- 2 Vgl. BT-Drs. 19/444; 19/10191; 20/13627.
- 3 Vgl. *Bundesministerium des Innern und für Heimat/Bundeskriminalamt*, Bundesweite Fallzahlen 2023. Politisch motivierte Kriminalität, 21.05.2024, [www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html). Vgl. auch [www.report-antisemitism.de](http://www.report-antisemitism.de) (letzte Abfrage: 06.12.2024).
- 4 Vgl. BT-Drs. 19/444, S. 3; Kabinettsbeschluss vom 11.04.2018.
- 5 Vgl. allgemein: *Werner*, Der Beauftragte als Rechtsfigur, Berlin 2024, S. 66–77.
- 6 Vgl. *Barth*, Orthodoxie und Zionismus, Berlin 1920, S. 12.
- 7 Vgl. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
- 8 So im Ergebnis auch: *Werner*, a.a.O., S. 358.
- 9 BVerfGE 144, 20 (207 f.).
- 10 Vgl. BVerfGE 124, 300 (300).
- 11 Vgl. BVerfGE 144, 20 (230). Vgl. auch: *Werner*, a.a.O., S. 355–357.
- 12 Zur Besonderheit des Antisemitismus vgl. *Salzborn*, Was ist moderner Antisemitismus?, 30.04.2020, [www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307644/was-ist-moderner-antisemitismus](http://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307644/was-ist-moderner-antisemitismus). Ferner: *Butter*, Antisemitische Verschwörungstheorien in Geschichte und Gegenwart, 26.11.2020, [www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321665/antisemitische-verschwoerungstheorien-in-geschichte-und-gegenwart](http://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321665/antisemitische-verschwoerungstheorien-in-geschichte-und-gegenwart) (beides letzte Abfrage: 06.12.2024).
- 13 *Werner*, a.a.O., S. 358.
- 14 Vgl. hierzu: *Werner*, a.a.O., S. 58–66 (insbes. 65 f.).
- 15 *Hansen*, Die Institution des Ombudsman, Frankfurt a.M. 1972, S. 2, zitiert nach *Werner*, a.a.O., S. 60.
- 16 Für einen Überblick vgl.: *Tettinger*, Die Beauftragten, in: *Isensee/Kirchhoff* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, Heidelberg 2007, § 111, S. 601–632. Vgl. auch die Liste der Beauftragten der Bundesregierung vom 19.02.2024, [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/liste-beauftragte-bundesregierung.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/liste-beauftragte-bundesregierung.html) (letzte Abfrage: 06.12.2024).
- 17 Allgemein befürwortend auch: *Werner*, a.a.O., S. 358.
- 18 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG; §§ 63; 13 Nr. 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.
- 19 Vgl. §§ 13–15 Wehrbeauftragtengesetz (WBG). Zum Regelungserfordernis in der Geschäftsordnung des Bundestages (GO BT): *Werner*, a.a.O., S. 86 ff.
- 20 Vgl. § 4 Antisemitismusbeauftragtengesetz Brandenburg.
- 21 Vgl. §§ 1 Abs. 1; 5 Abs. 2; 14 Abs. 3; 15 WBG. Vgl. u. a. zum Problem der Abberufung: *Werner*, a.a.O., S. 89, 94 f.
- 22 Vgl. zu Kernthemen: Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben der Bundesregierung (NASAS) vom 20.11.2022, S. 28.
- 23 Vgl. §§ 1–4 WBG.
- 24 Vgl. §§ 114, 115 GO BT.
- 25 Vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 26 Vgl. NASAS, S. 39; Vgl. *Lang*, Stellungnahme Sachverständigenanhörung zu BT-Drs. 20/9310 vom 15.01.2024, S. 4–9.
- 27 Vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 BDSG; §§ 7 ff. WBG.
- 28 Vgl. §§ 3 Nr. 2, 6; 12 WBG.
- 29 Vgl. §§ 35, 36 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); vgl. auch [www.vertreterin-des-bundesinteresses.de/Webs/VBI/DE/startseite/startseite-node.html](http://www.vertreterin-des-bundesinteresses.de/Webs/VBI/DE/startseite/startseite-node.html) (letzte Abfrage: 06.12.2024).
- 30 Vgl. § 3 Abs. 3 Antisemitismusbeauftragtengesetz Saarland; ähnlich: § 3 Abs. 3 Antisemitismusbeauftragtengesetz Brandenburg.
- 31 Vgl. BT-Drs. 19/444, S. 3; ferner: Errichtungsbeschluss vom 6. Juni 2019, <https://fuerjuedischesleben.saarland/rechtliche-grundlagen>.
- 32 Vgl. §§ 16–18 WBG. Zur Geschäftsstelle des Wehrbeauftragten vgl. BT-Drs. 20/10500, S. 170.
- 33 Vgl. BT-Drs. 19/444, S. 3.

## Die Autorin

Dr. Angelika N. Günzel studierte Rechtswissenschaften an der Universität Trier und promovierte dort 2004 über die Stellung der Religionsgemeinschaften in Israel. Ihr Referendariat (2003-2006) absolvierte sie am Oberlandesgericht in Köln mit einer Wahlstation am Obers-ten Gerichtshof in Jerusalem (Israel) bei Präsident Prof. Aharon Barak. Es folgten Tätigkei-ten bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, an der Universität Trier und 2011 eine Gast-dozentur an der School of Law der University of Westminster in London (Großbritannien).

Von 2014 bis 2021 war Angelika Günzel Professorin für Staatsrecht und Europarecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl mit Forschungsschwerpunkten im Bereich des Staatskirchenrechts und des Sicherheitsrechts. Während eines Praxisseminars war sie bei der Bundespolizei und dem Bundesamt für Verfassungsschutz tätig. Ferner war sie während der Professur Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg und im Beirat des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks. Von 2018 bis 2020 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsge-richt in Karlsruhe im Zweiten Senat im Dezernat von BVR Peter Müller mit Schwerpunkt im Staatskirchenrecht.

Im Jahr 2021 wechselte Dr. Angelika N. Günzel in das Bundesministerium der Verteidigung, wo sie zunächst bis 2023 das neu gegründete Militärrabbinat in der Bundeswehr aufgebaut hat. Zur Zeit ist sie im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr tätig.

## Impressum

**Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.**

**Dr. Richard Ottinger**

Grundsatzfragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts  
Analyse und Beratung  
T +49 30 / 26 996-3446  
[richard.ottinger@kas.de](mailto:richard.ottinger@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

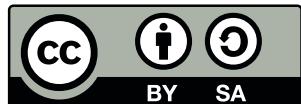
Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2025, Berlin

Gestaltung: yellow too, Pasiek Hornrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-289-9



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© PantherMedia /Joerg Hackemann